



Minenfeld Umsatzsteuer

**Fehlervermeidung und praktische Erfahrungen
aus der Betriebsprüfung bzw. aktuelle
Rechtsprechung**

Vortrag bei der **IHK München** am 15.11.2014



Minenfeld Umsatzsteuer

Fehlervermeidung und praktische Erfahrungen aus der Betriebsprüfung bzw. aktuelle Rechtsprechung



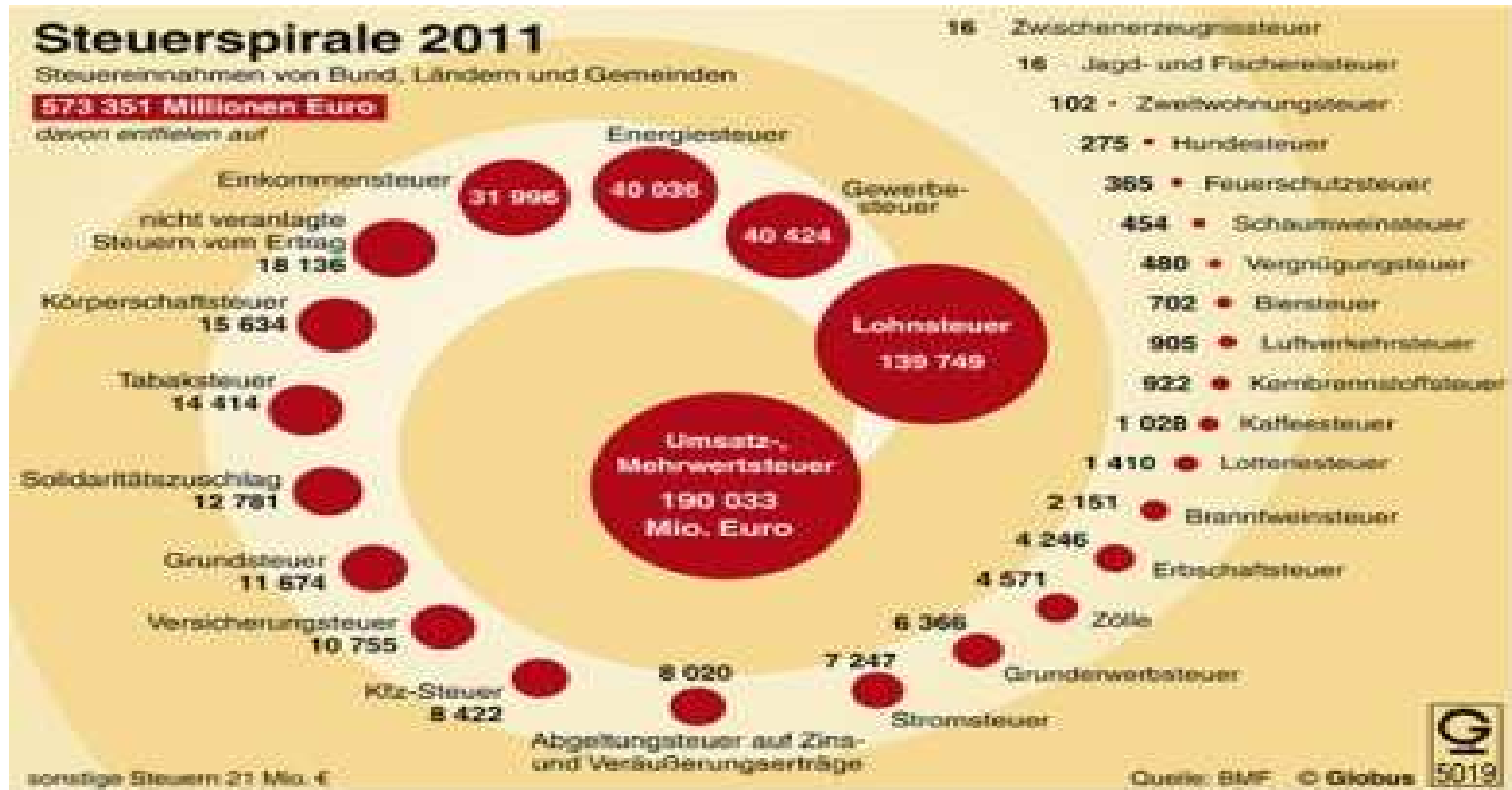
Referent:

Wolfgang Störringer
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

LM Leinauer Müller & Partner

Rechtsanwalt Steuerberater
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/89 60 44 - 0
Fax: 089/89 60 44 - 20
<http://www.lmat.de/>

Steueraufkommen



aus: NWB 2012 Heft Nr. 28 vom 09.07.2012 Seite 2291 © dpa Picture-Alliance GmbH

Fehlerquellen

Fehlerquellen:

1. Vorsteuerabzug
 - Ordnungsgemäße Rechnung
 - Ausschlussumsätze
 - Richtigkeit der ausgewiesenen Umsatzsteuer
2. Berichtigung des Vorsteuerabzug
2. Kein steuerbarer Leistungsaustausch
 - Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - Schadensersatz
3. Tauschgeschäfte
4. Unentgeltliche Wertabgaben
5. Umkehr der Steuerschuld (Reverse Charge)
6. Auslandsgeschäfte
 - Dienstleistungen
 - Innergemeinschaftliche Lieferungen / Ausfuhrlieferungen



Vorsteuerabzug

Regelung:

Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen ausgeführt und in Rechnung gestellt wurden, kann als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Weitere Voraussetzung:

1. Ordnungsgemäße Rechnung (Pflichtangaben)
2. Kein Ausschluss des Vorsteuerabzug:
 - Nicht abziehbare Betriebsausgaben (Ausnahme: Bewirtung)
 - Grundstücke, die für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden
 - Steuerfreie Ausschlussumsätze (z.B. steuerfreie Vermietung)



Ordnungsgemäße Rechnung

A



Rechnung



B



A rechnet „Beratungsleistungen im 1. Quartal 2014“ ab. B verlangt eine Berichtigung der Rechnung. Richtig?



Ordnungsgemäße Rechnung

Rechnungsanforderungen

- Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn alle Pflichtangaben enthalten sind
- Eine Rechnung kann aus mehreren bezeichneten Dokumenten bestehen, aus denen sich diese Pflichtangaben ergeben
- Rechnungen können auf Papier oder (bei Zustimmung des Leistungsempfängers) elektronisch übermittelt werden
- Papierrechnung und elektronische Rechnung sind gleichgestellt
- Elektronische Rechnungen sind elektronisch zu archivieren



Ordnungsgemäße Rechnung

Rechnungspflichtangaben:

- Name und Anschrift lt. Unternehmer und Leistungsempfänger
- Steuernummer oder USt-IDNr.
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- Menge / Umfang und Art der Lieferung bzw. Leistung
- Zeitpunkt von Lieferung / Leistung
- nach Steuersätzen / -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- bei Schlussrechnungen, die vorab vereinnahmten Teilentgelte nebst darauf entfallenden Steuerbeträgen
- Abrechnung durch Leistungsempfänger ist als „Gutschrift“ zu bezeichnen
- Zusatzangaben in Sonderfällen (z.B. Hinweisvorgaben)



Ordnungsgemäße Rechnung

Beispiele:

- Name des Leistungsempfängers und „c/o“-Anschrift eines Dritten reichen nicht aus, sofern dort keine Betriebsstätte etc. besteht
- Auch bei Abrechnung durch Leistungsempfänger (Gutschrift) ist Steuernummer / USt-IDNr. des leistenden Unternehmers anzugeben
- Allgemeine Leistungsbezeichnung (z.B. Beratungsleistung) reicht zur Identifizierung der abgerechneten Leistung nicht aus, wenn diese nicht konkretisiert werden (z.B. durch Bezug auf weitere Geschäftsunterlagen)
- Lieferscheindatum reicht nicht aus, wenn kein Hinweis enthalten ist, dass Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht



Berichtigung des Vorsteuerabzug

Regelung:

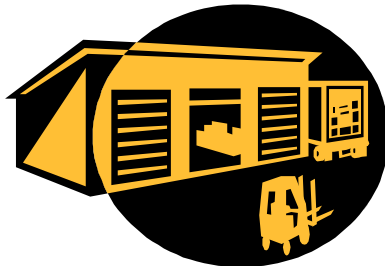
Bei Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug nachträglich zu berichtigen, wenn sich die Verhältnisse ändern, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren.

Berichtigungszeitraum:

Regelfall	5 Jahre
Grundstücke	10 Jahre

Berichtigung des Vorsteuerabzug

2007



voller Vorsteuerabzug aus
Herstellungskosten



2014



steuerfreier Verkauf
an Nichtunternehmer
Option nicht möglich



LM

Berichtigung des Vorsteuerabzug

Konsequenzen:

- Verzicht auf Steuerbefreiung nicht möglich, da Erwerber kein Unternehmer
- Wegen steuerfreiem Verkauf ist der ursprüngliche Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Verkaufs (anteilig 84/120) zu berichtigen
- Kein Vorsteuerabzug aus Veräußerungskosten

Alternative:

- Verzicht auf Steuerbefreiung (Option); nur möglich, wenn das Grundstück an einen Unternehmer für dessen Unternehmen verkauft wird.
- Verkauf erst nach Ablauf des Berichtigungszeitraums von 10 Jahren

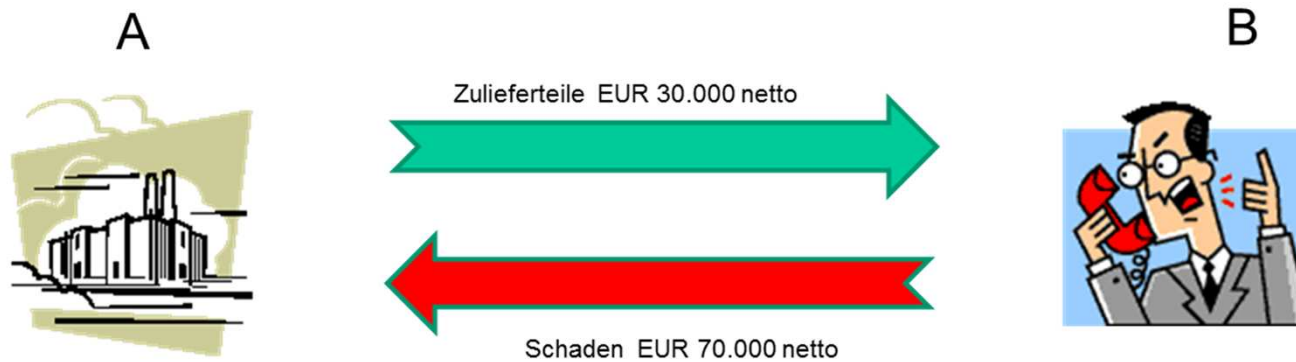


Berichtigung des Vorsteuerabzug

Bei steuerfreier Vermietung an Nichtunternehmer (statt Verkauf):

- Anteilige Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Veranlagungszeiträumen mit steuerfreier Vermietung (1/120 pro Kalendermonat)
- Kein Vorsteuerabzug aus laufenden Kosten

Schadensersatz



Rohstoffe:	EUR 30.000
Maschinenschaden:	EUR 20.000
Produktionsausfall:	EUR 20.000

Wegen der Lieferung mangelhafter Teile von A werden Maschinen des B beschädigt. B stellt Schaden in Rechnung zzgl. Umsatzsteuer.



Schadensersatz

Konsequenzen:

- B erbringt keine Leistung gegenüber A. Umsatzsteuer wurde unberechtigt in Rechnung gestellt.
- A hat aus der Rechnung keinen Vorsteuerabzug
- B schuldet jedoch die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Richtig:

- Entgelt für die ursprüngliche Rohstofflieferung wird wegen Nichterfüllung gemindert. Rechnung für Rohstofflieferung ist zu berichtigen. Umsatzsteuer des A wird gemindert.
- Minderung des Vorsteuerabzugs von B.
- Schadensersatz für Maschinenbeschädigung und Produktionsausfall ist als „echter“ Schadensersatz nicht steuerbar und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.



Schadensersatz

Echter Schadensersatz (kein Leistungsaustausch)

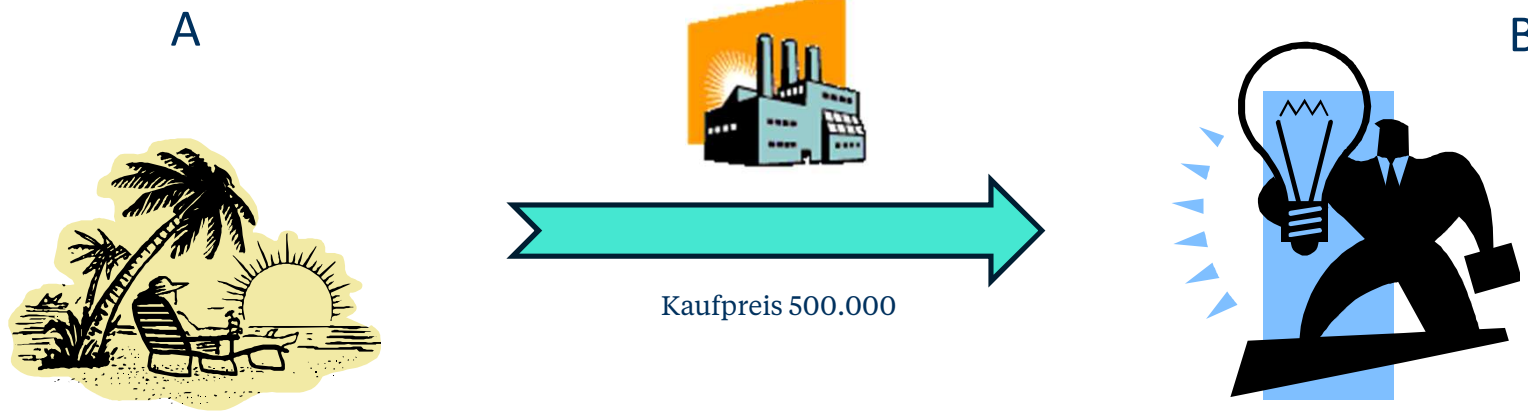
- Schadensbeseitigung durch Schädiger
- Geldentschädigung
- Schadensbeseitigung durch Geschädigten ohne Auftrag durch Schädiger
- Vertragsstrafen, Mahngebühren, Verzugszinsen, etc.

Unechter Schadensersatz (Leistungsaustausch)

- Schadensbeseitigung durch Geschädigten im Auftrag des Schädigers
- Entgeltminderung auf mangelhafte Waren
- Entschädigung für vorzeitige Räumung von Mieträumen



Geschäftsveräußerung im Ganzen



A stellt Rechnung über EUR 500.000 zzgl. Umsatzsteuer.



Geschäftsveräußerung im Ganzen

Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Konsequenzen:

- B hat aus der Rechnung von A keinen Vorsteuerabzug
- A schuldet die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

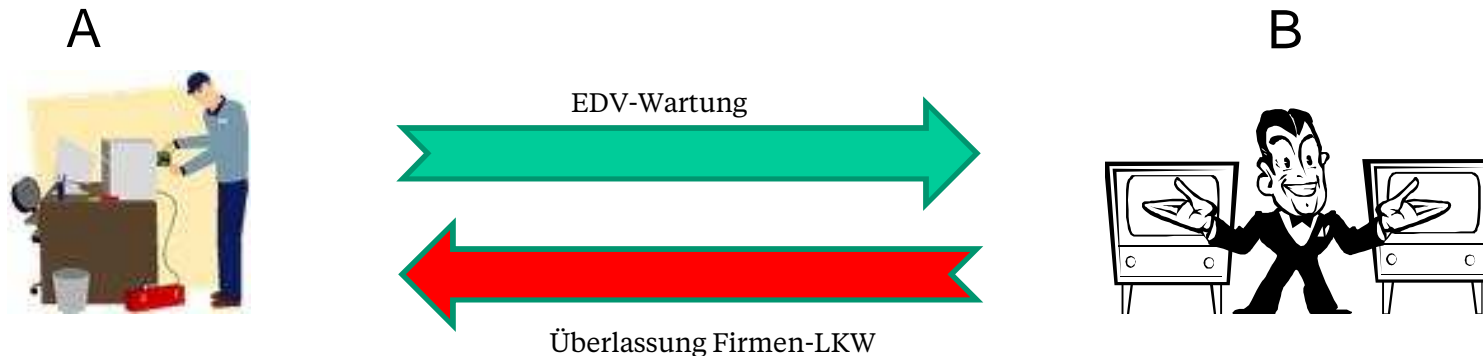
Definition:

Übertragung wesentlicher Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs auf einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen. Erwerbe muss die Tätigkeit des Verkäufers fortsetzen können.

Hinweis:

Umsatzsteuerklausel im Kaufvertrag vereinbaren, da Abgrenzung im Einzelfall schwierig.

Tauschgeschäfte



A übernimmt die EDV-Wartung für den Betrieb von Unternehmer B. Da A den Firmen-LKW des B regelmäßig für Transporte nutzen darf, vereinbaren beide eine Kürzung der monatliche Wartungspauschale von EUR 1.000 netto auf EUR 400 netto. A stellt dem B daher EUR 400 zzgl. 76 Umsatzsteuer in Rechnung und meldet die Umsatzsteuer in dieser Höhe an.



Tauschgeschäfte

Konsequenzen:

- A und B erbringen einander jeweils eigenständige Leistungen. A erbringt EDV-Wartungsleistung an B (EUR 1.000 netto). B erbringt LKW-Überlassung an A (EUR 600 netto).
- A und B schulden jeweils die Umsatzsteuer auf die von Ihnen erbrachten Leistungen (A: EUR 160 / B: EUR 114).
- A hat keinen Vorsteuerabzug, da keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.
- B hat aus der Rechnung von A einen Vorsteuerabzug von maximal EUR 76



Tauschgeschäfte

Richtig:

- A und B rechnen beide Leistungen getrennt ab. B erhält von A eine Rechnung für die EDV-Wartung über EUR 1.000 zzgl. 160 USt und A erhält von B eine Rechnung für die LKW-Überlassung über EUR 600 zzgl. 116 USt. Die gegenseitigen Forderungen können verrechnet werden.
- Beide können den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen.



Tauschgeschäfte

Definition:

Beim Tausch und tauschähnlichen Umsätzen (ggf. mit Bauraufgabe) werden gegenseitig voneinander unabhängige Lieferungen oder Leistungen erbracht. Der Wert jedes Umsatzes gilt als Entgelt für den anderen Umsatz.

Weitere Beispiele:

- Inzahlungnahme eines gebrauchten Gegenstandes bei Neukauf (z.B. Firmenwagen, Maschinen)
- Dachreparatur als Nutzungsüberlassung für Photovoltaikanlage
- Entsorgung werthaltiger Abfälle
- Verbilligte Miete für Hausmeister-Service

Unentgeltliche Wertabgaben



Die Gegenstände waren dem Unternehmen zugeordnet und haben zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die gespendeten Gegenstände haben laut Spendenbescheinigungen einen Wert von EUR 2.000.



Unentgeltliche Wertabgaben

Konsequenzen:

- Die die Gegenständige zum Vorsteuerabzug berechtigt hatten, unterliegt die Sachspende als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung.
- Auf die Sachspende ist Umsatzsteuer von 19% abzuführen.

Weitere Beispiele:

- Firmenwagen wird verschenkt
- Privatnutzung Firmenwagen (Fahrtenbuch, 1%-Regelung)
- Billigkeitsregelung für Spenden von begrenzt haltbaren Lebensmittel (Wert nach Ladenschluss gleich EUR 0)



Unentgeltliche Wertabgaben

Definition

- Entnahme oder Verwendung eines Gegenstandes für private Zwecke
- unentgeltliche Zuwendungen oder Leistungen an Personal für private Zwecke
(Ausnahme: Aufmerksamkeiten)
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes
Ausnahme: Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für
Zwecke des Unternehmens
- unentgeltliche Erbringung von Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens

Gegenstand oder dessen Bestandteile müssen zum vollen oder nur teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Umkehr der Steuerschuld



A verkauft eine Lagerhalle an den Unternehmer B. Zur Vermeidung einer Vorsteuerberichtigung verzichtet A auf die Umsatzsteuerbefreiung. Im Kaufvertrag wird ein Kaufpreis von EUR 500.000 zzgl. 95.000 USt vereinbart. B macht Vorsteuerabzug geltend.



Umkehr der Steuerschuld

Konsequenzen:

- Bei einem steuerpflichtigen Grundstücksverkauf zwischen Unternehmern geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die im Kaufvertrag ausgewiesene Umsatzsteuer ist daher falsch.
- A schuldet die im Kaufvertrag ausgewiesene Umsatzsteuer.
- B hat keinen Vorsteuerabzug

Richtig:

- Verzicht auf Steuerbefreiung im Kaufvertrag, jedoch ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer, da Steuerschuld auf Leistungsempfänger übergeht.
- B meldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an und kann gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen, da die Lagerhalle dem Unternehmen zugeordnet wird.



Umkehr der Steuerschuld

Leistungsempfänger ist Unternehmer oder juristische Person

- Werklieferung und Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers
- Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch Sicherungsgeber an Sicherungsnehmer ausserhalb InSO
- Umsätze nach dem GrErwStG



Umkehr der Steuerschuld

Leistungsempfänger ist Unternehmer:

- Bauleistungen an Bauunternehmer Lieferungen von Gas und Elektrizität an Gaslieferanten bzw. Wiederverkäufer von Elektrizität
- Handel mit Emissionszertifikaten
- Handel mit Industrieabfällen, Altmetall und Schrott etc. (Anlage 3 UStG)
- Reinigungsleistungen an Reinigungsunternehmen
- Handel mit Gold
- Handel mit Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (> EUR 5.000)

seit 01.10.2014:

- Handel mit Tablet Computern und Spielekonsolen (> EUR 5.000)
- Lieferung von Edelmetallen unedlen Metallen
- Einheitliche Bescheinigung für Bauunternehmer und Reinigungsunternehmen für Nachweiszwecke



Umkehr der Steuerschuld

Definition:

Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer anmelden und an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuer kann zugleich als Vorsteuer geltend gemacht werden, soweit die Leistung für unternehmerische Zwecke erbracht wurde.

Achtung:

Reverse Charge gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, die für private Zwecke erbracht wurden (ohne Vorsteuerabzug!), z.B.:

- Bauleistungen für Privathaus eines Bauunternehmers
- Bauleistungen durch ausländische Unternehmer für Privathaus eines Unternehmers
- Online-Dienste aus Drittstaaten (ab 2015: auch EU) für private Zwecke



Umkehr der Steuerschuld

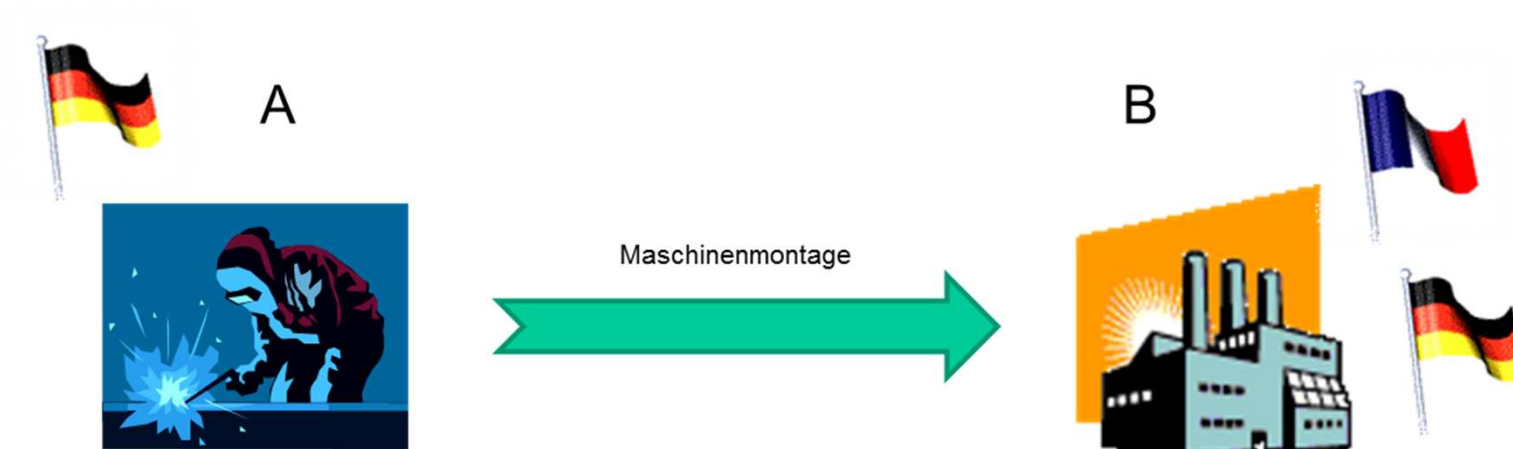
Nichtbeanstandungsregelung in Zweifelsfällen:

Wenn Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend aber unzutreffend vom Vorliegen einer Steuerschuldumkehr ausgingen, bleibt es trotzdem bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.

Gilt jedoch nur bei:

- Bauleistungen
- bestimmte Gas- und Elektrizitätslieferungen
- Lieferung von Abfall, Schrott etc.
- Gebäudereinigungsleistungen
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen
- Lieferung von Edelmetall und unedlen Metallen

Leistungsort bei Dienstleistungen



B beauftragt A mit der Montage einer Maschinenanlage in Frankreich, die von einem anderen Unternehmer geliefert wurde (keine Montagelieferung).

Variante I:

B ist französischer Unternehmer und verwendet französische USt-IDNr.

Variante II:

B ist ein deutscher Unternehmer und verwendet deutsche USt-IDNr.



Leistungsort bei Dienstleistungen

Lösung:

Variante I:

Ort der Leistung ist in Frankreich. Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar und unterliegt in Frankreich dem Reverse-Charge-Verfahren. A darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Variante II:

Ort der Leistung ist in Deutschland. Leistungsort ist am Sitz des Leistungsempfängers in Deutschland (B2B). A muss deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.



Leistungsort bei Dienstleistungen

Grundregel bei Dienstleistungen:

- Bei Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen (B2B):
Ort des Leistungsempfängers
- Bei Leistungen Nichtunternehmer (B2C):
Ort des leistenden Unternehmers



Leistungsort bei Dienstleistungen

Ausnahmen für B2B und B2C:

Grundstücksleistungen	Ort des Grundstücks
Kurzfristige Vermietung Beförderungsmittel	Ort der Übergabe
Restaurationsleistungen	Ort der Tätigkeit
Personenbeförderung	Streckenteil

Ausnahmen (nur) für B2B:

Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen	Ort der Veranstaltung
---	-----------------------



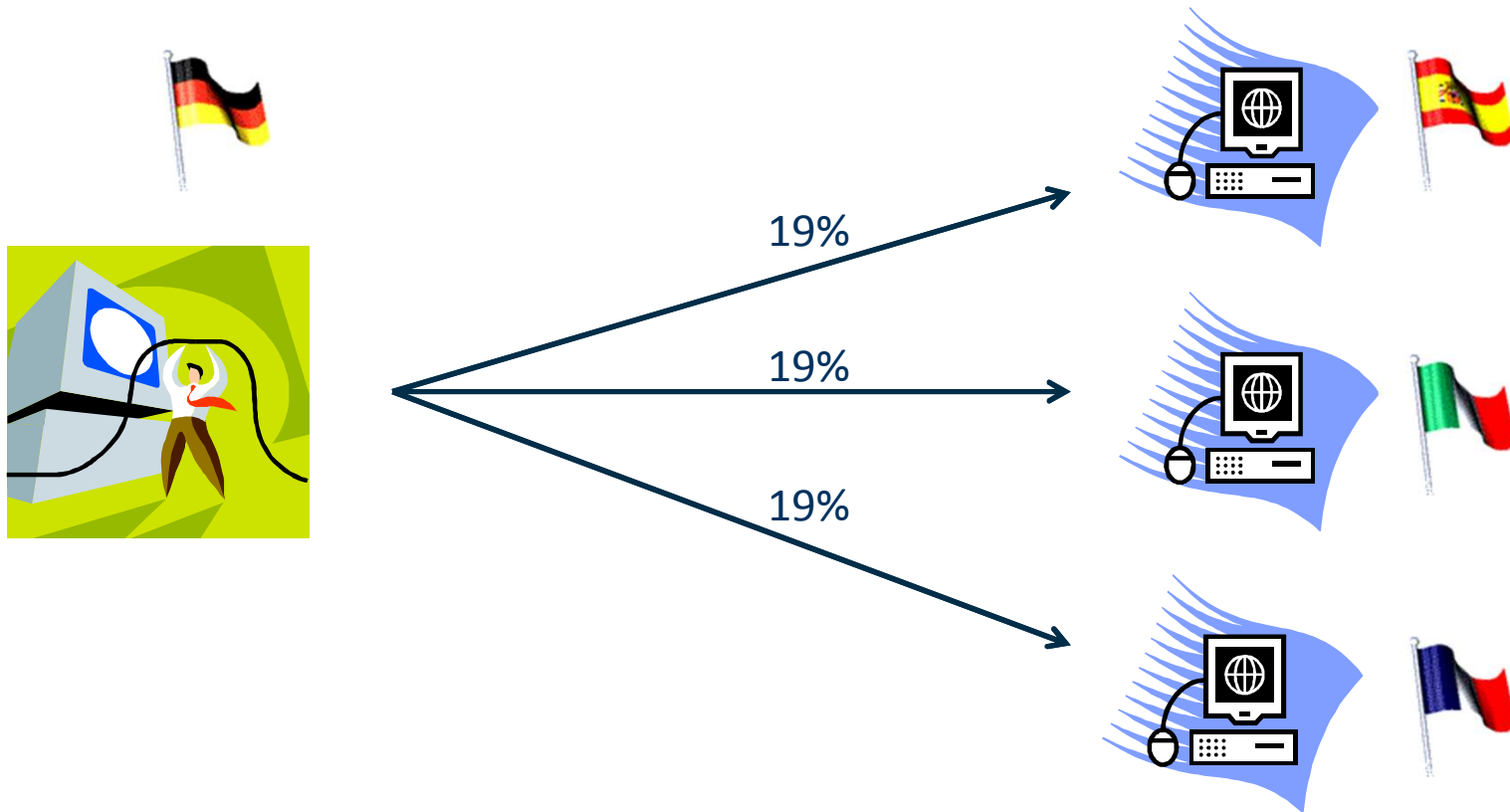
Leistungsort bei Dienstleistungen

Ausnahmen (nur) für B2C:

Kulturelle, künstlerische Leistungen etc.	Ort der Tätigkeit
Arbeiten an beweglichen Gegenständen	Ort der Tätigkeit
Vermittlungsleistung	Ort des vermittelten Umsatzes
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Ort des Leistungsempfängers
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort
Katalogleistungen mit Leistungsempfänger im Drittstaat	Ort des Leistungsempfängers
Elektronische Dienstleistungen (neu ab 01.01.2015)	Ort des Leistungsempfängers

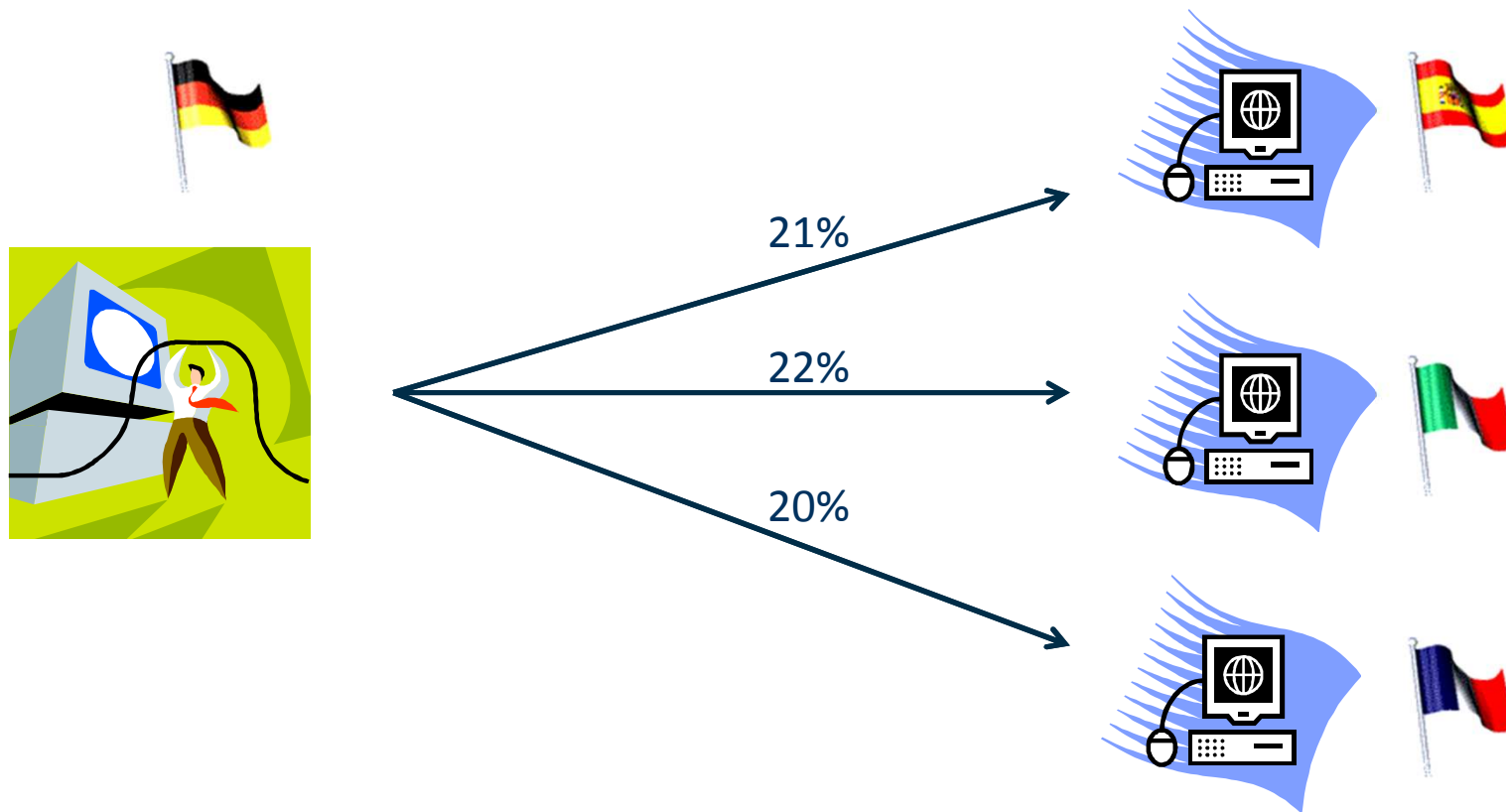
Leistungsort bei Dienstleistungen

Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer: bisher



Leistungsort bei Dienstleistungen

Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer: ab 01.01.2015





Leistungsort bei Dienstleistungen

B2B-Leistungen:

- B2B-Nachweis durch USt-IDNr (EU) oder Unternehmerbescheinigung (Drittland)
- Vertrauensschutz nur bei qualifizierter Bestätigungsabfrage (www.bzst.de)
- Zusätzliche Rechnungsangaben:
 - USt-IDNr. leistender Unternehmer und Leistungsempfänger
 - Hinweis: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- Zusammenfassende Meldung (wichtig: Abstimmung mit Voranmeldung)



Leistungsort bei Dienstleistungen

Besteuerung im Ausland:

Liegt der Ort einer Leistung im Ausland, unterliegt diese Leistung der dortigen Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung erfolgt nach dem ausländischen Umsatzsteuerrecht entweder im **Reverse-Charge-Verfahren** (Steuerschuld geht auf Leistungsempfänger über) oder durch **umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland**.

Hinweis:

Innerhalb der EU ist das Reverse-Charge-Verfahren nur für Dienstleistungen nach der B2B-Grundregel zwingend vorgeschrieben. Bei anderen Leistungen können sich aber - abweichend von der deutschen Regelung - ggf. auch Registrierungspflichten in einem anderen Mitgliedstaat ergeben (z.B. Grundstückslieferung, Montagelieferung).



Leistungsort bei Dienstleistungen

Vereinfachtes Anmeldeverfahren bei elektronischen Dienstleistungen ab 2015

Ähnlich wie bisher schon für Drittländer (sog. One-Stop-Shop) gibt es ab 2015 ein vereinfachtes Anmeldeverfahren für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten, das sog. **Mini-One-Stop-Verfahren (MOSS)** oder auch kleine einzige Anlaufstelle (KEA).

Im (alternativen) MOSS-Verfahren können Unternehmer diese Umsätze im eigenen Mitgliedstaat erklären. Eine Registrierung in den anderen EU-Mitgliedstaaten ist in diesem Fall nicht notwendig.

Hinweis:

Für Teilnahme am MOSS-Verfahren in 2015 ist Registrierung bis 31.12.2014 erforderlich.



Innergemeinschaftliche Lieferungen



Warenlieferung nach
Frankreich



steuerfreie
innergemeinschaftliche
Lieferung

innergemeinschaftlicher
Erwerb



Innergemeinschaftliche Lieferungen



Warenlieferung
innerhalb **Deutschland**



Die Lieferung ist steuerpflichtig, da die Waren nicht in einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.



Innergemeinschaftliche Lieferungen

Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen:

- (1) Beförderung eines Gegenstandes in übriges Gemeinschaftsgebiet
- (2) an anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an juristische Person
- (3) Erwerb unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung



Innergemeinschaftliche Lieferungen

Zusätzliche Pflichten:

- Buch- und Belegnachweis
 - Aufzeichnung in der Buchführung
 - Kopie der Rechnung
 - Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung) oder
 - Alternativnachweis (abhängig von Art des Transports)
- Nachweis der Unternehmereigenschaft durch Aufzeichnung der vom Erwerber verwendeten USt-IDNr.
- Vertrauensschutz nur bei qualifizierter Bestätigungsabfrage (www.bzst.de)
- Zusätzliche Rechnungsangaben:
 - USt-IDNr. des leistenden Unternehmers und Leistungsempfängers
 - Hinweis auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- Zusammenfassende Meldung



Innergemeinschaftliche Lieferungen

Gelangensbestätigung

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes
- Ort und Monat des Erhalt des Gegenstandes oder (im Fall der Beförderung durch den Abnehmer) Ort und Monat des Endes der Beförderung
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines Beauftragten (nicht erforderlich bei elektronischer Übermittlung)

Umsätze aus bis zu einem Quartal können als **Sammelbestätigung** zusammengefasst werden.

Bei **Beförderung** (Transport mit eigenem Fahrzeug) ist Gelangensbestätigung einzige Nachweismöglichkeit. Alternativnachweis ist nicht möglich.



Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Alternativnachweise (abhängig von der Art des Transports)

bei Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer

- Versendungsbeleg (z.B. CMR) oder anderer handelsüblicher Beleg (z.B. Spediteursbescheinigung)
- Tracking-and-Tracing-Protokoll mit schriftlicher oder elektronischer Auftragserteilung und lückenlosen Transportnachweis
- Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters und Nachweis der Warenbezahlung

bei Versendung durch Abnehmer

- Spediteursversicherung und Nachweis, dass die Ware vom Bankkonto des Abnehmers bezahlt wurde

bei Zulassungspflichtigen Fahrzeugen

- Zulassung auf den direkten Erwerber im Bestimmungsland

bei Zoll-Versandverfahren oder verbrauchssteuerpflichtigen Waren

- Nachweis über Verfahrenserledigung



Innergemeinschaftliche Lieferungen

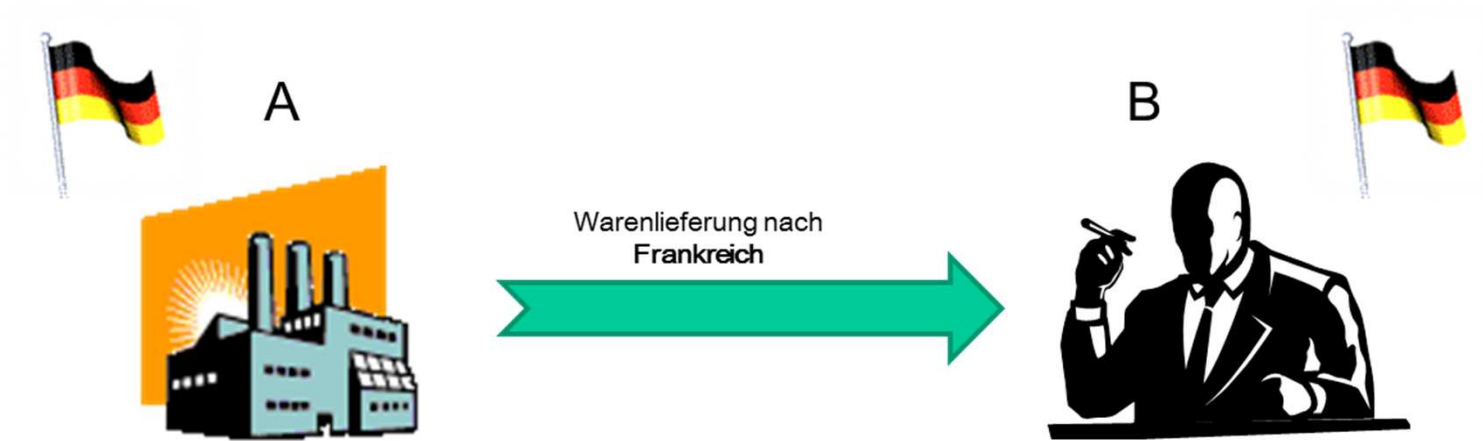
Rechtsprechung:

- Nach BFH-Rechtsprechung / BMF soll fehlender Hinweis auf Steuerbefreiung zur Steuerpflicht führen
- Nach EuGH-Rechtsprechung soll USt-IDNr. keine zwingende Voraussetzung für Steuerbefreiung sein. Unternehmereigenschaft kann prinzipiell auch anderweitig nachgewiesen werden.

Empfehlung:

Trotz der Rechtsprechung auch künftig USt-IDNr. aufzeichnen und überprüfen. In strittigen Fällen kann die Unternehmereigenschaft auch anderweitig nachgewiesen werden.

Innergemeinschaftliche Lieferungen



B verwendet gegenüber A eine deutsche USt-IDNr.



LMJ Innergemeinschaftliche Lieferung

Besteuerung der Lieferung:

- Lieferung ist in Deutschland steuerpflichtig, da Erwerber keine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IDNr. verwendet.
- A muss mit Umsatzsteuer abrechnen.
- B kann aus dieser Rechnung den Vorsteuerabzug geltend machen.

Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs:

- B muss innergemeinschaftlichen Erwerb in Frankreich versteuern (mit Vorsteuerabzug) und
- B muss zugleich fiktiven innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland versteuern (wegen Verwendung der deutschen Ust-IDNr.) bis er Erwerbsbesteuerung in Frankreich nachweist (ohne Vorsteuerabzug).



Ausfuhrlieferung

Voraussetzung für steuerfreie Ausfuhrlieferung:

- Lieferant befördert oder versendet Gegenstand in das Drittlandgebiet
- Abnehmer befördert oder versendet Gegenstand in das Drittlandgebiet und ist ein ausländischer Abnehmer

Ausländischer Abnehmer:

Relevant ist Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) bzw. Firmensitz des Abnehmers:

- Deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Ausland gilt als ausländischer Abnehmer.
- Ausländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland gilt nicht als ausländischer Abnehmer.



Minenfeld Umsatzsteuer

Fehlervermeidung und praktische Erfahrungen aus der Betriebsprüfung bzw. aktuelle Rechtsprechung



Referent:

Wolfgang Störringer
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

LM Leinauer Müller & Partner

Rechtsanwalt Steuerberater
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/89 60 44 - 0
Fax: 089/89 60 44 - 20
<http://www.lmat.de/>



Hinweis

Diese Präsentation will Ihnen einen ersten Überblick zu den bestehenden umsatzsteuerlichen Regelungen geben.

Die umsatzsteuerliche Behandlung eines Geschäftsvorgangs ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine umsatzsteuerliche Beurteilung ist somit nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall möglich.

Diese Präsentation kann somit keine steuerliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

Sämtliche Folien wurden mit größter Sorgfalt nach aktuell geltender Rechtslage erstellt – eine Haftung kann aus vorstehenden Gründen sowie aufgrund sich ständig ändernder gesetzlicher Vorschriften jedoch nicht übernommen werden.

Der Autor steht für Anregungen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

München, 15.11.2014



ON YOUR SIDE
AUF IHRER SEITE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Rückfragen:

Wolfgang Störringer

Tel Nr.: 089 / 89 60 44 - 26

Email: stoerringer@lmat.de